



nicht auf, crossip wird Verbraucher auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Sollten die Prüfung der Einwendungen des Kunden durch crossip ergeben, dass dies unberechtigt sind, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von crossip, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. crossip wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

**9.8.** Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur StreitSchlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

**9.9.** Unbeschadet der Zuständigkeit einzelner Kunden Streit- und Geschädigte (betroffen die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) vorlegen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde. crossip ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle erforderlichen Unterlagen sind von crossip vorzulegen. Die Regulierungsbehörde wird eine einvernehmliche Lösung herbeiführen oder Parteien ihre Ansicht zum betreffenden Fall mitteilen.

**9.10** Sämtliche in der Entgeltbestimmung angegebene Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

**9.11** Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von crossip mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist unzulässig. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt abweichend davon: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verbrauchers ist ausgeschlossen, außer crossip ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderung anerkannt, oder diese steht mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners in rechtem Zusammenhang.

**9.12** Standardmäßig erhält der Kunde den Einzelgesprächsnachweis per online-Billing. Auf Wunsch des Kunden wird der Einzelgesprächsnachweis dem Kunden einmal per Verrechnungszustellung kostenlos per Post zugestellt.

**10.1** Dem Kunden steht als Zahlungsmöglichkeit der Bankkonto oder die Kreditkarte zur Verfügung wobei die Rechnungssumme innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung vom Konto des Kunden abgebucht wird. Sofern crossip der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von crossip widerrufen werden. Der Kunde hat in diesem Falle unverzüglich die Umstellung auf Bankkonto oder Kreditkartenzahlung vorzunehmen und crossip nachzuweisen. Bei Kauf der von crossip angebotenen Produkte wird die Installation bzw. der Einbau der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlscheinzahlung kann crossip dem Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt von zumindest EUR 1,50 zzgl. MwSt per Rechnung (bei Teilzahlungen pro Zahlungsvorgang) verrechnen.

**10.2** Die im Abrechnungszeitraum angefallenen Entgelte sind zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von crossip maßgeblich. Bei Zahlungsverzug bzw. einem erfolglosen Bankkonto wird crossip dem Kunden einen Bearbeitungsaufwand in der Höhe von EUR 5,50 in Rechnung stellen. Zusätzlich werden dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Abs 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz sowie allfällige Mahn-, Rechtsanwalts- und Inkassoaufwendungen, sofern diese Aufwendungen zur Erbringung der Forderung notwendig sind, in Rechnung gestellt. crossip behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

### 11. Haftung und Gewährleistung

**11.1** Haftungen bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden, und zwar jeweils im gesetzlich festgelegten Ausmaß. Eine Haftung von crossip für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden. Für Verbraucher gemäß § 1 KSchG gilt der Haftungsausschluss überdies nur bei leichter Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz für entgangene Nutzung des crossip Telekommunikationsnetzes wird hiernit einvernehmlich mit EUR 10,- pro Woche, insgesamt aber höchstens 300,- vereinbart. Der daraus resultierende Betrag wird dem Kunden auf der nächsten, dem Ereignis folgenden Rechnung gut geschrieben.

**11.2** Die Haftung von crossip für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 7.000,- beschränkt, wobei diese Summe durch die Anzahl der Geschädigten geteilt wird. Bei Internetdienstleistungen ist die Haftung für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 2.500,- beschränkt, wobei diese Summe durch die Anzahl der Geschädigten geteilt wird. Diese Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden, Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen (spätestens binnen zwei Werktagen) schriftlichen und detaillierten Mängelanzeige voraus; dies gilt nicht für Verbraucher.

**11.3** crossip ist nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonanlage des Kunden oder das Funktionieren der Telefondienste anderer Netzbetreiber verantwortlich.

**11.4** Der Kunde verpflichtet sich, jede Rufnummernänderung des durch einen Vertrag betroffenen Anschlusses crossip spätestens höchstens 5 Werktage vor Wirksamwerden der Rufnummernänderung, mitzuteilen. Sollte aufgrund von verspäteten Meldungen einer Rufnummernänderung seitens des Kunden die Telekommunikationsdienste von crossip nicht verfügbar sein, so kann crossip dafür nicht haftbar gemacht werden.

**11.5** Der Kunde hat für die Sicherheit seines Computersystems wie z. B. durch Firewalls, Software zu sorgen, crossip trifft daher keine Haftung für durch Computerviren, Trojanische Pferde, Hacker etc. auftretende Schäden oder Schäden durch unbefugte Zugriffe auf Kabellose Netzwerke (WLANs). Allgemein nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist. Es wird weiters keine Haftung für Datenverluste des Kunden übernommen. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn crossip diesen Datenverlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Kunde ist jedenfalls, aber zu zumindest täglicher Sicherung seiner Daten verpflichtet. Errichtet, wartet oder überprüft crossip Firewalls, so versucht crossip dabei mit größtmöglicher Sorgfalt den Stand der Technik voranzutreiben, crossip weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit von Firewalls nicht besteht und haftet daher nicht, wenn Firewalls umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung nur, wenn crossip nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

**11.6** crossip haftet nicht für Leistungen von dritten Diensteanbietern, auch wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der crossip-Homepage erhält.

**11.7** Der Kunde verpflichtet sich, crossip gänzlich schad- und klaglos zu halten, wenn crossip wegen der vom Kunden unter Benützung der vertragsgegenständlichen Dienste in den Verkehr gebrachten oder in Anspruch genommenen Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen über Nachtrede, Beleidigung (WLANs), durch Verfahren nach dem Medienrecht, durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, dem Pornographengesetz, dem Telekommunikationsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditbeschädigung (§1330 ABGB). Wird crossip in Anspruch genommen, so steht crossip allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streit-einlassung, Vergleich etc.). Der Kunde kann in diesem Falle – außer im Fall grober Verschuldens von crossip – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverweigerung erheben. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für den ISP oder andere Rechner im Netzwerk oder im Internet sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

**11.8** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre. Freisminderung wird außer für Verbraucher einvernehmlich ausgeschlossen.

**11.9** Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte, durch Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung haftet crossip nicht und etwaige anfallende Reparaturkosten sind vom Kunden zu bezahlen.

### 12. Störung und Störungsbeseitigung

**12.1** crossip bietet sämtliche Leistungen mit bestmöglicher Sorgfalt und, unter Bezug auf Pkt.6.3, höchstmöglicher Verfügbarkeit an. Störungen oder sonstige produktspezifische Probleme sind vom Kunden sofort nach Kenntnisnahme der Störung unter der Entrostungsnummer +43-1-726 15 22-0 zu melden, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Die Entrostungsnummer ist auf der Homepage sowie auf der Produktbeschreibung ausgezeichnet. Der Kunde hat crossip die Entrostung oder Problembehebung zu ermöglichen. Bei Vertagung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) übernimmt crossip keine Haftung für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht resultieren.

**12.2** crossip ist jedenfalls nicht für nicht zustande gekommene Verbindungen, Unterbrechungen, Störungen oder Schäden verantwortlich, die Umständen beruhen auf:

- a) Unterbrechung der Leistungen durch übliche Wartungsarbeiten;
- b) Störungen oder Unterbrechungen, die vom Kunden verursacht werden, insbesondere wenn diese in Verletzung dieser Vereinbarung erfolgen;
- c) Störungen der internen Telefonanlage des Kunden oder verursacht durch diese;
- d) Störungen verursacht durch andere Netzbetreiber, sofern diese eine grobe Fahrlässigkeit seitens crossip vorliegt;
- e) Schäden, die durch Umstände eintreten, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von crossip liegen.

**12.3** crossip verpflichtet sich, Störungen, die von crossip zu verantworten sind, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst rasch zu beseitigen. Die Entrostungszeiten der einzelnen Produkte sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen festgehalten.

**12.4** Grundsätzlich werden Problembehebungen mittels Fernwartung durchgeführt. Bei Vor-Ort-Wartung hat der Kunde crossip nach Absprache den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zwecks Problembehebung zu gewähren. Bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes hat der Kunde crossip im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Erhält nicht bei Vor-Ort-Wartung nach Absprache den Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden nicht bzw. hat crossip die Störungssuche nicht zu vertreten und wird vom Kunden zu Vor-Ort-Wartung aufgefordert, hat der Kunde die entstandenen Kosten von crossip zu tragen.

**12.5** Der Kunde wird crossip bei der Auffindung der Störung im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. So wird er crossip oder deren beauftragten Dritten auch Zutritt zur Behebung von Störungen ermöglichen und gewähren.

**12.6** Wird festgestellt, dass in der Bereitstellung der vertraglichen Leistung(en) keine Störung besteht oder eine Störung durch den Kunden zu vertreten oder schuldhaft herbeigeführt wurde, so ist crossip berechtigt, jeden damit in Zusammenhang stehenden entstandenen Aufwand vom Kunden einzufordern.

### 13. Datenschutz und -sicherheit

**13.1** Beide Vertragsstelle werden Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zuge des Abschlusses oder Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, Dritte nicht über den Inhalt des Vertrages zu informieren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Ausgenommen ist die Erfüllung einer gesetzlichen Offenlegungspflicht.

**13.2** crossip wird nur jene Daten elektronisch verarbeiten, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Zu diesen gehören insbesondere die Stammdaten:

- a) Familienname und Vorname,
- b) akademischer Grad,
- c) Wohnadresse,
- d) Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht,
- e) Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses,
- f) Bonität
- g) Firmenname
- h) Firmenbuchnummer;

und Verkehrsdaten sowie andere personenbezogene Daten, die der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses crossip zur Kenntnis bringt. crossip wird diese Daten ebenfalls vertraulich behandeln und Auskünfte hierüber nur im Rahmen einer gesetzlichen Offenlegungspflicht an Dritte weitergeben. Stammdaten werden nach Beendigung des Vertrags gelöscht, soweit sie nicht noch für die Entgeltverrechnung oder Entgeltberichtigung oder zur Bearbeitung von Beschwerden oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Verkehrsdaten werden nach Ablauf der Einwendungsfrist gem. Punkt 5.5, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Fälligkeit des Rechnungsbetrags gelöscht. Im Falle eines Rechtsstreits bleiben die Daten jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung geschützt.

**13.3** Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Verkehrsdaten (s.d § 92 Abs 3 lit 4 TKG 2003 zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Planung des Netzaufbaus, der Bedarfsanalyse, des Marketings, der Beratung des jeweiligen Kunden und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten von crossip genutzt werden dürfen. crossip ist nach Jeweilliger gesonderter individueller Vereinbarung mit dem Kunden berechtigt, in seiner Werbung in Druckwerken und Rundschreiben darauf hinzuweisen, dass der Kunde ein crossip-Kunde ist und in diesem Zusammenhang auch eine Bildmarke bzw. Wort-Bildmarke des Kunden abzurufen. Dies kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

**13.4** crossip und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Teilnehmer werden nicht eingesehen. Auch die alleinige Tatsache eines durchgeführten Austausches von Nachrichten unterliegt der Geheimhaltungspflicht wie auch erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde hat das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen. Dieses steht einer Speicherung (technisch) dem dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von crossip ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Domain- und Routinginformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

**13.5** Der Kunde wird die ihm durch diesen Vertrag ermöglichte Zugangsvermittlung nur im gesetzlichen Rahmen in Anspruch nehmen. Insbesondere wird er das Telekommunikationsgesetz 2003 und die Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder

welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung oder Verungstigung anderer Benutzer.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornographengesetzes, BGBl. 1950/97 i.d.G.f., das Verbotsgesetz vom 8.5.1945 StGBI. Nr. 13/1945 i.d.G.f. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl. 1 2003/70 i.d.G.f. und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

**13.6** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass crossip gemäß §94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass crossip gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von crossip aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

**13.7** crossip wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei crossip gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet crossip dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

**13.8** crossip wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird crossip diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird crossip die Daten nicht löschen. Ansonsten wird crossip Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Sofern crossip die Möglichkeit zum Online-Rechnungsabruf bietet, wird crossip die Einzelentgeltnachweise der vergangenen drei Monate zum Abruf bereithalten und danach grundsätzlich löschen. Inhaltsdaten werden von crossip nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird crossip gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird crossip die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

**13.9** Alle von crossip vergebenen Passwörter sind geheim zu halten bzw. ist unverzüglich eine Änderung zu beantragen, falls die Vermutung besteht, dass Unberechtigte davon Kenntnis erlangt haben. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet der Kunde. Jeder Verdacht einer unerlaubten Benützung seines Zuganges durch Dritte muss crossip sofort gemeldet werden.

**13.10** Der Kunde erteilt seine Zustimmung dazu, dass sollte er seine Zahlung durch Kreditkarte wünschen, sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

**13.11** Für den Kunde besteht gem. § 104 TKG 2003 die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe. Die jeweilige Leistungsbeschreibung weist auf die Möglichkeiten der Rufnummernunterdrückung hin.

### 14. Allgemeines

**14.1 Streitbelegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere a) betreffend der Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber, insbesondere mit dem Betreiber des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, oder

b) über eine behauptete Verletzung des TKG 2003, der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) vorlegen. crossip ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum heranzugelen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde.

### 14.2 Europäische Notrufnummer

Im europäischen Raum ist mit der Notrufnummer 112 eine europaweit einheitliche Notrufnummer festgelegt worden, die aus allen Netzen kostenlos erreichbar ist.

### 15. Schlussbestimmungen

#### 15.1 Salvatorische Klausel

Die Gesetzmäßigkeit oder Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Gesetzmäßigkeit oder Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die gesetzwidrige oder ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

#### 15.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN-Kaufrechts.

#### 15.3 Bekanntgabe von Änderungen der Stamm- und Verkehrsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der Stamm- und Verkehrsdaten, sowie Änderungen der Kontodaten bei Bankzugang umgehend bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn diese an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden und eine Adressänderung nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde.